

Gebührensatzung

für die

Gemeindebücherei Großenseebach

vom 12.04.2010

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I-F) erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Benutzung

- (1) Die Gemeinde Großenseebach erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der Gemeindebücherei Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden von den Benutzern als Jahresgebühren, als einmalige Gebühren und als Versäumnisentgelte erhoben.

§ 2

Benutzerausweis

- (1) Für die Benutzung der Bücherei sind jährliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Zum Nachweis der Benutzungsberechtigung wird ein Ausweis ausgestellt. Die diesbezügliche Gebühr beträgt wie folgt:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 5,00 Euro
 - b) Erwachsene: 12,00 Euro
 - c) Familienausweis: 16,00 Euro
 - d) Ersatzausweis: 5,00 Euro
- (2) Die Ausleihgebühr für Medien (Hörbücher, DVD`s, CD-Rom etc.), die über den Leihring zur Verfügung gestellt werden, beträgt zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 1,00 € pro Ausleihe.

§ 3

Schadenersatzpflicht

Wird ein Benutzer schadenersatzpflichtig, ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten; diese beträgt je entliehenem Gegenstand bei

| | |
|--|-----------|
| Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: | 2,50 Euro |
| Erwachsenen: | 5,00 Euro |

§ 4

Versäumnisentgelt

Bei Überschreiten der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten; dieses beträgt je entliehenem Gegenstand und Versäumnistag 0,50 Euro.

Bei CD-Roms, DVD's und Hörbüchern wird im Falle der Überschreitung der Leihfrist pro Öffnungstag und ausgeliehenem Medium ein Versäumnisentgelt von 1,00 Euro erhoben.

Als Mahngebühr wird ein Betrag von 1,00 Euro erhoben.

Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 5

Erfolgreiche Mahnung

Nach erfolgloser Mahnung werden die entliehenen Gegenstände durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Abholung durch Boten sind zusätzlich zum Versäumnisentgelt Gebühren in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten, bei Einziehung auf dem Rechtsweg die entstandenen Verfahrenskosten.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Bei Beschaffung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr werden die entstandenen Auslagen (Bearbeitungsgebühren, Kopierkosten etc.) erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13. Mai 2004 außer Kraft.

Großenseebach, 12.04.2010
Gemeinde Großenseebach

Seeberger
1. Bürgermeister